

Neue Siedlergemeinschaft Pelzwasen-Zebert

Satzung (vom 9.12.2014, zuletzt geändert am 23.09.2021)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Neue Siedlergemeinschaft Pelzwasen-Zebert".
2. Der Vereinssitz ist Aalen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, die Förderung des Sports und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
Der Verein bildet die Anlaufstelle, um Menschen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion und Stand, in ein generationenübergreifendes soziales Engagement für den Sozialraum Pelzwasen, Zebert, Pflaumbach und Taufbach zu bringen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung informativer und kultureller Veranstaltungen, landschaftspflegerischer Maßnahmen (Flurputzeten) und regelmäßiger Lauftreffs, Radausfahrten und Wanderungen sowie durch sonstige gemeinsame Veranstaltungen und den Betrieb unseres Begegnungsraumes als Treffpunkt für alle Bewohner des Quartiers.
2. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein verfolgt seine Zwecke selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.

2. Mindestens 20% der Mitglieder können beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder andernfalls einem eigens dazu gewählten Mitglied geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder mit vollendetem 14. Lebensjahr.
Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr.
Für den Vorstand nach § 26 BGB und die Kassenprüfer beginnt das passive Wahlrecht erst mit der Volljährigkeit.
5. Für Beschlüsse und Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Alle Personenwahlen sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, wenn von niemandem geheime Abstimmung verlangt wird. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit oder bei Nichterreichen einer absoluten Mehrheit entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, bei erneuter Stimmengleichheit das Los zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen in der Stichwahl.
7. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand, wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer. Weitere Ausschüsse können ggf. gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand des Vereins bekleiden.
Die Entlastung der Mitglieder des Vorstands sowie deren Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des Versammlungsleiters bzw. Wahlleiters, der nicht Vorstand bzw. Anwärter auf eine der zu wählenden Positionen ist.
Sollten Vorstandsmitglieder oder ein Anwärter den Versammlungsvorsitz innehaben, muss für die Entlastung sowie die Wahl der Vorstände ein Wahlleiter aus dem Kreis der Versammlung bestimmt werden.
Die Neuwahlen erfolgen für den 1. Vorsitzenden, Schriftführer sowie die Hälfte der Beisitzer auf jeder in einem ungeradzahligem Jahr, die übrigen Vorstandsmitglieder auf einer in einem geradzahligem Jahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung und auf jeder zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und für mindestens einen Kassenprüfer auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge. Anträge zur Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
9. Das Protokoll ist nach Fertigstellung nach Absprache mit dem Schriftführer den Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Protokollrügen sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
10. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und von etwaigen Ausschüssen entgegen.
11. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge, Umlagen und Gebühren fest.

12. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit absoluter Mehrheit ausschließen.
13. Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenordnung beschließen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eine Person ehren.
14. Alle Anträge müssen vor der Abstimmung schriftlich formuliert und auf Wunsch verlesen werden.
15. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen. Anträge an die Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und sind bis zu einer Woche, bei Anträgen auf Änderung der Satzung bis zu zwei Wochen, vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen, sonst gelten sie als Dringlichkeitsanträge.
16. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich ein, die Einladung per E-Mail ist zulässig. Er hat dabei eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben; Anträge zur Änderung der Satzung sind der Einladung beizufügen.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand regelt das Vereinsleben. Er ist ehrenamtlich tätig.
2. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen. Zur Regelung bestimmter Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen oder weitere Personen befristet und mit eingeschränkten Aufgaben in den Vorstand berufen.
3. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit aller Ausschüsse und der nicht in § 5 Absatz 6 genannten Vorstandsmitglieder. Er kann deren Beschlüsse außer Kraft setzen, er kann die nach §5 Absatz 2 in den Vorstand berufenen Mitglieder von ihren Aufgaben entbinden und diese Ausschüsse auflösen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert.
4. Der Vorstand kann Personen, die sich für den Verein verdient gemacht haben, der Mitgliederversammlung zur Ehrung vorschlagen.
5. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen mit folgenden Ämtern:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) bis zu 16 Beisitzer
6. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes sind mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam.
7. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Er kann durch ein anderes Mitglied des Vorstandes nach Priorität vertreten werden in der Reihenfolge nach § 5 Absatz 5) b), c), d), weitere Vorstandsmitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8. Im Vorstand werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Abstimmungen des Vorstandes sind vorstandsintern offen.

9. Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern Beiträge, Umlagen, Gebühren oder Geldbußen stunden, ermäßigen oder erlassen.

10. Der Vorstand kann pro Jahr Geldbußen bis zu einer Höhe von einem Jahresbeitrag wegen vereinsschädigenden Verhaltens gegen ein Vereinsmitglied aussprechen. Vor dem Aussprechen einer Buße muss das Vereinsmitglied gehört werden. In minder schweren Fällen kann eine angemessene Ordnungsmaßnahme beschlossen werden. In sehr schweren Fällen kann der Vorstand ein Vereinsmitglied ausschließen, das Nähere regelt § 7.

11. Der Vorstand wird einberufen, wenn eine Beschlussfassung oder ähnliches erforderlich wird, oder zwei Vorstandsmitglieder beim Vorsitzenden die Einberufung beantragen oder der Vorsitzende es wünscht. Es ist eine der Sache angemessene Frist zu beachten. Jede vom Vorsitzenden einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

12. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung beschließen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der Siedlergemeinschaft Pelzwasen setzen sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern (Aktive, Passive)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Außerordentlichen Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei minderjährigen Mitgliedern ist das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

2. Die Ausübung der Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3. Jedes Mitglied hat sich für das Vereinsinteresse einzusetzen.

4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung und den Satzungen der Fachverbände, denen der Verein angehört.

5. Die Aufnahme eines Mitglieds im Verein ist schriftlich bei dem Verein zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitglieds,
- b) Austritt des Mitglieds,
- c) Ausschluss des Mitglieds,
- d) Vereinsauflösung.

2. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres schriftlich beim Vorsitzenden gekündigt werden. Der Vorsitzende hat auf Wunsch des kündigenden Mitglieds den Erhalt und das Datum des Erhalts der Kündigung schriftlich zu bestätigen.

3. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf erworbene Finanz- oder Sachmittel des Vereins. Mit der Abmeldung hat das Mitglied das in seiner Obhut befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.

4. Ausschlussgründe sind

- a) schuldhafter Beitragsrückstand nach zweimaliger Anmahnung (frühestens drei Monate nach Fälligkeit);
- b) vorsätzliche Nichtbeachtung der Vereinssatzung und der das Vereinsleben bestimmenden Regelungen;
- c) grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

5. Der Ausschluss erfolgt nach einer Entschließung des Vorstandes. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe per eingeschriebenen Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift zu senden.

Im Ausschlussverfahren muss das Mitglied gehört werden. Kommt das Mitglied der schriftlichen Aufforderung zur Anhörung nicht nach, kann ohne Anhörung verhandelt und beschlossen werden.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen nach Zusendung der Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Die Berufung hat per eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen.

§ 8 Finanzwesen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Gebühren, Umlagen und Geldbußen zu leisten. Sie sollen sich am Bankeinzugsverfahren beteiligen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Die festgesetzten Beiträge sind fällig nach erfolgter Jahreshauptversammlung.

3. Der Kassenwart führt die Vereinskasse.

4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse.

5. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan. Er ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben.

6. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes Personen gegen Entgelt mit der Durchführung von sportlichen und Verwaltungsaufgaben zu beauftragen. Er setzt für Fahrten im Auftrag des Vereins ein angemessenes Entgelt (PKW-Kilometergeld o.ä.) fest.

7. Das Ergebnis des Jahresabschlusses ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Über den Haushaltsplan des Folgejahres ist zu berichten.

8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Haftung

1. Der Verein haftet dem Mitglied gegenüber ausschließlich im Rahmen der Vereinshaftpflichtversicherung, soweit nicht andere Versicherungen abgeschlossen sind.

2. Verhält sich ein Mitglied satzungswidrig (dies gilt auch bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen übergeordneter Verbände) oder handelt es vorsätzlich oder grob fahrlässig,

so haftet im Innenverhältnis dieses Vereinsmitglied dem Verein gegenüber für sämtliche daraus entstehende Schäden.

3. In besonders gelagerten Fällen entscheidet der Vorstand über die Haftung.

4. Im Verein ehrenamtlich tätige Personen haften dem Verein gegenüber nur bei grob fahrlässigem Verhalten oder Vorsatz.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Die zur Zeit im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige und gemeinnützige Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

5. Die Fusion mit einem anderen Verein, der als gemeinnützig anerkannt ist, gilt nicht als Auflösung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 9.12.2014 errichtet.